

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG

Gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Auch bei der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 7 Abs. 7 ROG, § 6 NROG). Die gemäß § 10 Abs. 3 ROG¹ zu erstellende zusammenfassende Erklärung ist nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit dem RROP, der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Die zusammenfassende Erklärung legt dar, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Außerdem legt sie die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen dar.

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat am 25.06.2012 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) nach § 7 Abs. 1 ROG gefasst. Am 07.02.2013 gab der Landkreis gemäß § 3 (1) Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) die allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP 2004 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt und unterrichtete darüber hinaus die Träger öffentlicher Belange. Damit begann das RROP-Änderungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt „Windenergienutzung“ förmlich.

Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage mit den Gemeinden, den öffentlichen Stellen sowie den anerkannten Verbänden abgestimmt (Scoping gemäß § 8 ROG). Mit Schreiben vom 23.07.2013 hat der Landkreis diese Beteiligung vorgenommen und um Stellungnahme bis zum 06.09.2013 gebeten.

Der Umweltbericht wurde begleitend zur Entwurfserarbeitung erstellt. Das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung nahm folgenden Verlauf:

- Ab Juni 2013 Erarbeitung von Vorschlägen zu Abstandskriterien durch die Verwaltung und Vorstellung in den Gremien im November und Dezember 2013,
- Diskussion der Abstandskriterien in den Gremien von November 2013 bis März 2014,
- Beschluss des Kreistags zur Verwendung der Abstandskriterien gemäß der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags² („NLT-Kriterien“) am 06.03.2014,
- Felduntersuchungen und Durchführung der Umweltprüfung für die ermittelte Potenzialflächenkulisse von April bis Oktober 2014,

¹ vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S.2986) - zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

² Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Niedersächsischer Landkreistags (NLT) u. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) Stand 15.11.2013 mit ergänzenden Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen vom 06.02.2014 (NLT).

- Vorstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung im Fachausschuss am 11.11.2014,
- Auf Basis dieser Ergebnisse Prüfung ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird und Erarbeitung von geänderten Abstandskriterien durch die Verwaltung von November 2014 bis Februar 2015,
- Vorstellung und Diskussion der geänderten Abstandskriterien in den Gremien und Beschluss des Kreistags zur Verwendung dieser geänderten Kriterien am 16.03.2015,
- Ergänzenden Felduntersuchungen und Erarbeitung des Umweltberichts auf Basis der geänderten Abstandskriterien von März bis Oktober 2015,
- Erarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2004 mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Karte und Vorstellung dieses Entwurfs in den Gremien. Kreisausschuss-Beschluss zum Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.04.2016,
- Durchführung von Bürgerinformations-Veranstaltungen vom 31.05.2016 bis 09.06.2016 sowie Beteiligung der Öffentlichkeit mit Auslegung des Entwurfs sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2016 bis zum 25.07.2016 (erstes Beteiligungsverfahren),
- Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange,
- Erarbeitung eines 2. Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2004, Beratung der Anregungen und Bedenken aus den ersten Beteiligungsverfahren 2016 und des überarbeiteten Entwurfs im Fachausschuss am 19.02.2018,
- Beschluss des Kreisausschusses zur Abwägung der Stellungnahmen aus den ersten Beteiligungsverfahren 2016, zum überarbeiteten Entwurf und zur Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens am 05.03.2018,
- vom 16.04.2018 bis 01.06.2018 Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens,
- Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange,
- am 06.11.2018 Durchführung eines Erörterungstermins mit den gesetzlich vorgeschriebenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB),
- Beratung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem zweiten Beteiligungsverfahren 2018 und des abschließenden Entwurfes der 1. Änderung des RROP 2004 mit der Feststellungssatzung im Fachausschuss am 04.12.2018,
- Beratung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem zweiten Beteiligungsverfahren 2018 und des abschließenden Entwurfes der 1. Änderung des RROP 2004 mit der Feststellungssatzung im Kreisausschuss am 10.12.2018.

In seiner Sitzung am 17.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Beschlüsse über die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Beteiligten und über die Satzung zur 1. Änderung des RROP 2004 gefasst. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 10.05.2019 die Genehmigung mit Maßgaben erteilt. Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist diesen Maßgaben in seiner Sitzung am 24.06.2019 beigetreten. Die Satzung wird mit Bekanntmachung der Genehmigung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung rechtskräftig.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist es, mit der 1. Änderung des RROP 2004 den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen, in dem ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht wird.

Ein solcher Ausbau ist für den Strombereich zusammen mit der Reduktion des Strombedarfs insgesamt ein tragender Teil zur Erreichung des Kreiszieles des Einsatzes von 100% erneuerbarer Energien (Strom, Wärme, Mobilität). Nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" deckt der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis. Auch kann zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden. Außerdem sollten ländliche Regionen wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ihre Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzen, um über den Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume zu leisten.

Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung, eine Steuerung der Windenergiestandorte vorzunehmen. Denn gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich rechtlich zulässig. Um einen durch die Privilegierung möglichen „Wildwuchs“ von WEA zu verhindern, kann die Zulässigkeit von WEA durch die Ausweisung von Eignungsgebieten und Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung als raumordnungsrechtliche Ziele im RROP gesteuert werden. Der Planvorbehalt stellt die Privilegierung von WEA durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht in Frage, bietet aber die Möglichkeit, durch Standortbündelung die WEA auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Dazu dienen auch die Abstandskriterien zu schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere die sogenannten weichen Tabuzonen, die zu Beginn der Planung vom Kreistag beschlossen worden sind.

Weiterhin gibt es gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) die Vorgabe als Ziel der Raumordnung, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete festzulegen sind.

Aus diesen Gründen kamen die Planungsalternativen:

- Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bzw.
- die Ausweisung von Vorranggebieten ohne die Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

nicht in Betracht.

Bei der Entwicklung von Planungsalternativen wurde im Zuge der 1. Änderung des RROP räumlich der gesamte Landkreis Lüchow-Dannenberg einbezogen. Dabei haben Umwelterwägungen entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 ROG auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen sowie von vorsorgeorientierten Abwägungsentscheidungen eine große Rolle gespielt.

Zunächst erfolgte die Festlegung der Ausschlusskriterien (Tabuzonen) für das Planungskonzept sowie weiterer abwägungsrelevanter Sachverhalte, die bei der Konzeptaufstellung ggf. im Einzelfall zu berücksichtigen waren. Dabei ist zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden. Zu den harten Tabuzonen gehören die Flächen, die für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet und infolgedessen einer Abwägung entzogen sind. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Die Festlegung der weichen Tabuzonen als Vorsorgeabstände beruhte auf einer fundierten fachlichen Herleitung sowie planerischen Kriterien. Bei der Festlegung dieser Vorsorgeabstände haben die Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die Umwelt eine entscheidende Rolle gespielt.

Im Planungsprozess erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit unterschiedlich restriktiven harten und weichen Tabuzonen und der sich daraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Potenzialflächenkulisse im Kreisgebiet. Der Kreistag beschloss am 06.03.2014 nach intensiven Beratungen in den Ausschüssen des Kreistages, die Planungskriterien gemäß der in der NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie (NLT/ML 2013 und NLT 2014) dargestellten harten und weichen Tabuzonen festzulegen (s. Anlage 1 der Begründung) und daraus eine Potenzialflächenkulisse zu entwickeln. Außerdem sollten die bestehenden Vorranggebiete möglichst erhalten und ihr Repoweringpotenzial untersucht werden.

Auf Grundlage der festgelegten Abstandskriterien wurden zwölf Potenzialflächen ermittelt (s. Anhang der Begründung, Karte 1), von denen vier Flächen auf Grund ihrer sehr geringen Größe für die weitere Betrachtung ausgeschieden wurden. Die verbleibenden acht Potenzialflächen wurden zuzüglich der 10 Bestandsflächen der Umweltprüfung unterzogen (1. Bearbeitungsdurchgang).

Ergebnis der 1. Umweltprüfung

Die Flächengröße dieser Bestands-/ Potenzialflächen, die auf Grundlage der Abstandskriterien des Kreistagsbeschlusses vom 06.03.2014 sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung ermittelt wurde, lag bei einem Anteil von 0,45 % der Landkreisfläche (553,5 ha) und damit deutlich unter der Bestandsfläche des RROP 2004. Hierbei wurden die als geeignet bewerteten Bestandsflächen bereits berücksichtigt. Der Flächenumfang der geeigneten neuen Potenzialflächen betrug 49,7 ha, was 0,05% der Kreisfläche entspricht.

Änderung des Planungskonzepts

Um die Bedingung für die Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP zu erfüllen und den Vorgaben der Rechtsprechung zu entsprechen, wurden die im Ermessen des Planungsträgers liegenden weichen Tabukriterien nochmals überprüft. Die Veränderung der Kriterien wurde in den Ausschüssen des Kreistages beraten und am 16.03.2015 vom Kreistag als geändertes Planungskonzept beschlossen (2. Bearbeitungsdurchgang).

Die räumliche Konkretisierung von Umweltzielen und Ableitung der für den 2. Bearbeitungsdurchgang geänderten Auswahlkriterien (umweltbezogene Tabuzonen) kann Tabelle 2 des Umweltberichts entnommen werden.

Von den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ermittelten 121 Potenzialflächen wurden 85 Potenzialflächen aufgrund der geringen Flächengröße von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Die verbliebenen 36 Potenzialflächen sowie die vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 wurden der weiteren Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei wurde zunächst die Umweltprüfung vorgenommen und die verbleibenden Flächen anschließend mit den übrigen Belangen abgewogen.

Ergebnis der 2. Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurde in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst wurde eine vorgezogene Umweltprüfung aufgrund vorhandener Informationen durchgeführt. Nach der vorgezogenen Umweltprüfung schieden 9 Potenzialflächen sowie das vorhandene unbebaute Vorranggebiet Leisten Süd aus der Flächenkulisse aus.

Danach wurden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Einzelfallprüfung) insgesamt 36 Teilflächen (27 Potenzialflächen und 9 vorhandene Vorranggebiete), zusammengefasst in 13 potenziellen (pot.) Vorranggebieten, vertieft untersucht. Davon wurden 13 Potenzialflächen sowie zwei der bisherigen Vorranggebiete im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung verworfen. Drei der pot. Vorranggebiete wurden dabei mit allen Teilflächen als ungeeignet beurteilt. Somit verblieben insgesamt 14 Potenzialflächen sowie sieben vorhandene Vorranggebiete, zusammengefasst in neun pot. Vorranggebieten.

Die geprüften geplanten Vorranggebiete erwiesen sich hierbei zum überwiegenden Teil als unter Umweltgesichtspunkten grundsätzlich geeignet für eine gebündelte Ansiedlung von WEA. Gleichwohl hat die Umweltprüfung insgesamt für zehn pot. Vorranggebiete zu einer Rücknahme der Planung geführt. Dies betrifft die ursprünglich in der Flächenkulisse enthaltenen Gebiete „Leisten-Süd“, „Trabuhn“, „Reetze“, „Breese im Bruche“, „Breselenz“, „Platenlaase“, „Gollau“, „Prezier“, „Dangenstorf“ und „Lomitz/Simander“. Für die verbleibenden neun Vorranggebiete wurden keine schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen erkennbar, die zu einer vollständigen Streichung geführt hätten. Gleichwohl wurden auch an diesen Standorten Beeinträchtigungen für angrenzende Siedlungen, für das Landschaftsbild/ Kulturgüter und nicht zuletzt für Tiere (insbesondere die Avifauna) erkennbar, die auf den nachfolgenden Planungsebenen vor allem in Bezug auf Denkmal-, Immissions- und Artenschutzrecht detailliert zu prüfen sind.

Die gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen wurde zugleich als abschließender Durchgang einer Optimierung der geplanten Standortfestlegungen genutzt. Hierbei wurde für die Gebiete der Flächenzuschnitt aufgrund erkennbarer erheblicher negativer Umweltauswirkungen modifiziert.

Einbeziehung der Umweltbelange bei der Programmaufstellung

Umweltbelange haben bereits bei der Konzeption der auf das gesamte Landkreisgebiet bezogenen Entwicklung der Planungsalternativen eine maßgebliche Rolle gespielt. Für das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wurden vorsorgeorientierte Umweltziele einbezogen, um ein über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus gehendes hohes Schutzniveau insbesondere für die Wohnbauflächen sicherzustellen. Weiterhin wurden auch auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogene Schutzziele sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern berücksichtigt (vgl. Umweltbericht, Tab. 2).

Dies gilt auch für die Auswahlkriterien im Zuge der Einzelfallprüfung zu den letztlich festzulegenden Vorranggebieten Windenergienutzung. Hierzu zählen Planungskriterien zur Bündelung mit Vorbelastungen ebenso wie Planungskriterien zur Mindestgröße sowie zu Mindestabständen zwischen Vorranggebieten, die maßgeblich dazu beitragen, eine disperse, großflächig wirksame Belastung der Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. Umweltbericht, Tab. 3).

Die frühzeitig bereits im Vorentwurfsstadium für die ausgewählten Potenzialflächen erfolgte und im Umweltbericht dokumentierte gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen sowie eine vorausgehende teilräumliche Alternativenauswahl sind bei der endgültigen Abwägung über die in den Entwurf eingestellten Vorrangflächen berücksichtigt worden. Soweit bei der durchgeführten Umweltprüfung schwerwiegende Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, wurde empfohlen, auf die Festlegungen einer Potenzialfläche ganz oder in Teilen zu verzichten. Dies

hat einen maßgeblichen Einfluss auf die in den Beteiligungsentwürfen gegenüber dem Vorentwurf noch vorgenommenen Änderungen von Flächenvorschlägen gehabt.

Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eigentliche Planaufstellung wurde durch umfangreiche Vorarbeiten vorbereitet, deren Ergebnisse für die Festlegung der Planinhalte herangezogen wurden. Wesentliche Vorarbeiten wurden vom Planungsträger insbesondere zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume vorgenommen oder veranlasst:

- Wübbenhorst, J. 2014: Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Rahmen des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- Wübbenhorst, J. 2015: Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Potenzialflächen Lanze-Lomitz und Gollau für die Windenergienutzung im Rahmen des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- Anemos 2013, Windpotenzialstudie zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Darüber hinaus wurden folgende faunistische Daten ausgewertet:

- AAG (Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg) 2014: Datenzusammenstellung relevanter Brutvogelvorkommen, zu Brut- und Jagdgebieten des Schwarzstorches und zu Rast- und Nahrungsgebieten/ Zugrouten.
- Manthey, F. 2014: Fledermausbestandserhebung in 6 Waldgebieten des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Endbericht Oktober 2014
- NABU Niedersachsen e.V., 2015: BatMap - Fledermaus Informationssystem, Stand 2015, <http://www.batmap.de/web/start/start>.
- NLWKN 2010/ 2015: Vollständige Gebietsdaten der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.
- NKWKN 2013: Daten zu für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2006 und 2010), landesweite Biotopkartierung.
- NLWKN 2014: Korrigierte Daten zu für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (2006 und 2010), einschl. Daten zu Sonderarten (Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch)
- NLWKN 2015: Datenlieferung zu für Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2015) und zu den VSG V26 „Drawehn“, V21 „Lucie“, V 29 „Landgraben- und Dummeniederung“, V28 „Nemitzer Heide“, V 37 „Mittelbe“

Grundlagen für die Auswahl der festgelegten Planinhalte im Rahmen der Fortschreibung sind darüber hinaus:

- Die für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Anforderungen, Aufgaben und rechtlichen Grundlagen (insbesondere hinsichtlich einer Einbeziehung von Umweltaspekten), und Grundsätze geltenden Forderungen gemäß §§ 1 und 2 ROG / NROG¹, bzw. VV-NROG/ROG – RROP²
- aktualisierte Umweltdaten des Landes und des Landkreises,

¹ in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456)

² VV-NROG/ROG – RROP (RdErl. d. ML v. 11. 8. 2015 – 303-20002/37-1 –, geändert durch RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 – 303-20002/37-1.1

- Rahmenseetzungen des LROP¹ 2017 des Landes Niedersachsen.

Alle im Rahmen der Beteiligungsverfahren 2016 und 2018 abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 06.11.2018 wurden die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken mit den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, den vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie den öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten erörtert, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung bezogen (§ 3 Abs.4 NROG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Die Ergebnisse des Erörterungstermins führten nicht zu einer erneuten Änderung des Entwurfs.

Die vorgetragenen Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese in die Abwägung eingeflossen und berücksichtigt wurden, sind in synoptischen Übersichten dokumentiert². Sie sind Grundlage für die Entscheidung der politischen Gremien gewesen. Der Umweltbericht ist aufgrund berücksichtigter Anregungen zur Änderung des RROP- Entwurfs aktualisiert worden.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wurden im Entwurf 2018 im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Gebiet Breselenz wurde wegen zusätzlicher Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Vogelarten aus dem 1. Beteiligungsverfahren gestrichen.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden die in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge gelegenen Flächen als Vorranggebiete und nicht wie im Entwurf 2016 als Eignungsgebiete festgelegt (Vorranggebiete Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz, Woltersdorf/Thurauer Berg).
- Bzgl. des Themas Weltkulturerbe ist der Grundsatz zur Höhenbegrenzung des Entwurfs 2016 entfallen und der Grundsatz zum Schutz des Welterbes erweitert worden.
- Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg 2017 wurden die Tabuzonen zu Siedlungsbereichen überarbeitet und unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne als weiche Tabuzonen festgelegt.
- Aufgrund der 2016 erlassenen Verordnungen zu Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten wurden die Ausschlusskriterien um die harte Tabuzone „Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot“ ergänzt und die harte Tabuzone Naturschutzgebiete um Pufferzonen mit Bauverbot für Windenergieanlagen erweitert.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2018 vorgetragenen Anregungen oder Bedenken war es nicht erforderlich, den RROP-Entwurf erneut wesentlich zu ändern.

Folgenden wesentlichen Belangen aus den beiden Beteiligungsverfahren wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht entsprochen:

- Änderung des Planungskonzeptes (Streichung oder Reduzierung von Tabuzonen), insbesondere Öffnung des Waldes und der Landschaftsschutzgebiete (LSG) für die Windenergienutzung: nicht gefolgt, da die Ausnahmetatbestände des LROP für die Nutzung des Waldes zur Windenergie nicht erfüllt sind, die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden sollen und WEA in LSG gegen die Schutzbestimmungen verstoßen würden. Auch einer Reduzierung der Abstandspuffer zu Natura 2000 – Gebieten wurde aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nicht gefolgt.

¹ In der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26. September 2017 (Nds. GVBl S. 378)

² Diese können im Bürgerinformationssystem des Landkreises unter dem Datum 04.12.2018 (Sitzung des Fachausschusses Regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV) eingesehen werden.

- Änderung des Planungskonzeptes (Vergrößerung von Tabuzonen), insbesondere Vergrößerung der Abstände zur Wohnnutzung (Immissionsschutz/Infraschall) und der Festlegung bzw. Vergrößerung von Abstandspuffern zu Schutzgebieten:
nicht gefolgt, denn die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall stehen einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Hinsichtlich der Schutzgebiete sind die im Planungskonzept berücksichtigten Abstände für die Ebene der Regionalplanung angemessen, weitere Untersuchungen zur Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können auf den nachfolgenden Ebenen ergriffen werden. Insgesamt werden zugunsten des Bestrebens, im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern und die Steuerungswirkung des RROP zu erzielen, die Tabuzonen nicht vergrößert.
- Ausweisung von im Planungsprozess gestrichenen Potenzialflächen als Vorranggebiet bzw. ihre Hinzunahme zu Vorranggebieten:
nicht gefolgt, da die ausgeschlossenen Flächen sowie das ausgeschlossene Gebiet Breselenz auf Grund naturschutzrechtlicher Belange (vor allem Artenschutz) und/oder aufgrund des Schutzes des Menschen (einkreisende Wirkung) nicht ausgewiesen wurden. Auch eine erneute Überprüfung im Zuge der Beteiligungsverfahren kam zu dem gleichen Ergebnis.
- Ausweisung von Eignungsgebieten wie im Entwurf 2016, anstelle von Vorranggebieten zum Schutz des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe:
nicht gefolgt, da nur in Vorranggebieten sich die Windenergienutzung gesichert durchsetzen kann und damit die Steuerung der Windenergienutzung (Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der ausgewiesenen Gebiete) abgesichert werden kann, die auch das Antragsgebiet Rundlinge zum Weltkulturerbe wirkungsvoll schützen kann.
- Verzicht auf Höhenbegrenzung in den wieder ausgewiesenen Teilen der bisherigen Vorranggebiete mit einem Siedlungsabstand von 600 bis 900 m:
nicht gefolgt, da WEA von 150 m Höhe weiterhin marktüblich sind und der Plangeber nicht verpflichtet ist, die wirtschaftlich optimale Nutzung der Vorranggebiete zu ermöglichen. Zudem können andere Belange, wie der Schutz benachbarter Siedlungen höher gewichtet werden als die wirtschaftliche Optimierung. Die Alternative zur Höhenbegrenzung wäre der Verzicht auf diese Flächen, was aus Gründen des Klimaschutzes nicht gewollt ist.
- Verzicht auf die Möglichkeit des Repowerings in den wieder ausgewiesenen Teilen der bisherigen Vorranggebiete:
nicht gefolgt, da die bisherigen Vorranggebiete sowie die Belange der Betreiber und Eigentümer der dort vorhandenen WEA bei der Abwägung zu berücksichtigen sind und der Plangeber bestrebt ist, den Anforderungen des Klimaschutzes nachzukommen und die Umsetzung der Ziele der Energiewende weiter voranzubringen. Außerdem sollen nach dem Wunsch des Kreistags die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung soweit wie möglich gesichert werden. Zudem ergab die Einzelfallprüfung, dass die wiederausgewiesenen Teile der bisherigen bebauten Vorranggebiete grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind.
- Streichung der Regelung, dass die WEA vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb des Vorranggebietes stehen müssen:
nicht gefolgt, da auf der Ebene des RROP die Möglichkeit besteht, solche abstrakten und typisierenden Festlegungen zu treffen und andere Belange wie den Schutz der Menschen und der Natur höher zu gewichten als die wirtschaftliche Optimierung. Zudem lag diese Regelung der Festlegung der Tabukriterien zugrunde. Die Ausnutzungsmöglichkeit der Flächen ist auch unter Anwendung dieser Regelung gegeben, da die Vorranggebietsflächen im Planverfahren arrondiert wurden und überschlägige Berechnungen einen Flächenbedarfswert (ha/MW) in einer üblichen Größenordnung ergeben haben.

Zusammenfassend haben sich im Vergleich zu den Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP 2004 folgende Änderungen ergeben:

- Flächenreduktion und (teilweise) Höhenbegrenzung auf 150 Meter Gesamthöhe:
Leisten, Clenze, Bösel (östliche Teilfläche), Tarmitz, Woltersdorf/Thurauer Berg (östliche Teilfläche), Tobringen (nordöstliche Teilflächen), Schweskau;
- Hinzugekommene Vorranggebiete bzw. Flächenerweiterungen:
Lanze/Lomitz, Prezelle, Bösel (westliche Teilfläche), Woltersdorf (westliche Teilfläche), Tobringen (südliche und westliche Teilflächen)
- Entfallene Flächen bzw. Teilflächen:
Leisten Süd, Reetze, Trabuhn.

Ergebnis des Planungsprozesses

Mit der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung werden Insgesamt neun Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rd. 683 ha ausgewiesen. Das entspricht einem Flächenanteil von ca. 0,56 % an der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist damit größer als die bisher geltende Flächenkulisse des RROP von 2004 (661 ha, bzw. ca. 606 ha nach Abzug der nicht nutzbaren Fläche „Leisten-Süd“). Mit den festgelegten „Vorranggebieten Windenergienutzung“ wird ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substantiell Raum gegeben. Im Ergebnis der Planung erhöht sich die installierbare Leistung für die Windenergienutzung von bisher 102 MW auf etwa 171 MW erheblich (überschlägige Berechnung unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung). Dies entspricht einem Leistungszuwachs von etwa 68 %.

Von den Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP 2004 werden nach intensiver Überprüfung im Einzelfall sieben Gebiete mit reduzierter Flächenabgrenzung und teilweiser Begrenzung der Gesamthöhe der WEA auf 150 Meter wieder als Vorranggebiet ausgewiesen. Darüber hinaus werden noch weitere Ziele bzw. Grundsätze zur Windenergienutzung festgelegt (u.a. zu Rotor, zum Schutz des beabsichtigten Weiterbegebiets, zur Befeuernung).

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG i. V. m. § 14 NROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der RROP-Änderung auf die Umwelt soll vornehmlich erfolgen durch eine Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen bzw. der Immissionsschutzbehörden. Unter Verwendung beigebrachter umweltfachlicher Gutachten kann die Plankontrolle auch der umweltbezogenen Überwachung dienen, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

Darüber hinaus kann die von der Regionalplanung unabhängige Überwachung von Umweltzuständen herangezogen werden. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung können die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG

verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der Änderung des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg zurückzuführen sind.